

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 26. September 2012

1013. Revision Vormundschaftsrecht; Festsetzung der Kindes- und Erwachsenenschutzkreise

1. Gemäss § 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR) vom 25. Juni 2012, den der Regierungsrat auf den 26. September 2012 in Kraft gesetzt hat (RRB Nr. 1012/2012), legt der Regierungsrat nach Anhörung der Gemeinden die Kindes- und Erwachsenenschutzkreise fest. Ein Kindes- und Erwachsenenschutzkreis umfasst das Gebiet einer oder mehrerer politischer Gemeinden, die in der Regel im gleichen Bezirk liegen (§ 2 Abs. 1 EG KESR). Die Gemeinden nutzten die Möglichkeit, dem Regierungsrat innert der ihnen von der Direktion der Justiz und des Innern vorgegebenen Frist ihre Vorschläge zur Bildung von Kindes- und Erwachsenenschutzkreisen einzureichen.

2. Bei der Festsetzung der Kindes- und Erwachsenenschutzkreise berücksichtigt der Regierungsrat insbesondere die mutmassliche Anzahl Fälle in den betreffenden Gemeinden, die gesetzlich festgelegten Mindestpensen der Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) sowie die Voraussetzungen für eine wirtschaftliche und fachlich bestmögliche Aufgabenerfüllung durch die KESB (§ 2 Abs. 2 EG KESR). Die Direktion der Justiz und des Innern hat den Gemeinden die durch den Regierungsrat festgelegten Grundsätze für die Bildung der Kindes- und Erwachsenenschutzkreise (RRB Nr. 345/2010) mit Brief vom April 2011 mitgeteilt. Dabei wurde insbesondere auch auf den Grundlagenbericht zur Organisation der interkommunalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Kanton Zürich vom 26. August 2010 hingewiesen, der im Auftrag der Direktion durch eine Fachperson erstellt wurde und die Grundsätze des Regierungsrates für die Kreisbildung berücksichtigt. Demgemäß beträgt der empfohlene Perimeter für das Einzugsgebiet einer KESB 50 000 Einwohnerinnen und Einwohner, soll aber 30 000 Einwohnerinnen und Einwohner nicht unterschreiten, um ein Mengengerüst an Fällen sicherzustellen, das der KESB ein professionelles Arbeiten erlaubt.

3. Die Kindes- und Erwachsenenschutzkreise sind nach Möglichkeit den Vorschlägen der Gemeinden entsprechend festzusetzen. Die Prüfung der Vorschläge der Gemeinden hat ergeben, dass die Vorgaben in § 2 Abs. 1 und 2 EG KESR eingehalten wurden, weshalb die Festsetzung entsprechend vorzunehmen ist. Zu besonderen Bemerkungen Anlass gibt lediglich der von den Gemeinden der Bezirke Winterthur und Andelfingen eingereichte Vorschlag zur gemeinsamen Bildung eines Kindes- und Erwachsenenschutzkreises. Kindes- und Erwachsenenschutzkreise mit mehreren Gemeinden sollen in der Regel Gemeinden desselben Bezirks umfassen (§ 2 Abs. 1 EG KESR). Der Regierungsrat räumt in seinem Antrag vom 31. August 2011 zum EG KESR Lösungen innerhalb der Bezirksgrenzen grundsätzlich den Vorzug ein. Um die notwendige Flexibilität im Hinblick auf die Schaffung zweckmässiger Kreise zu gewährleisten, lässt er aber Zusammenschlüsse über die Bezirksgrenzen zu (ABI 2011, 2615f.). Der Bezirk Andelfingen erreicht bezogen auf die Bevölkerungszahl die Mindestvorgaben des Regierungsrates knapp nicht. Hinsichtlich der Fallzahlen erfüllt er die im Grundlagenbericht vorgesehenen Mindestvorgaben (400 laufende und 105 neue Massnahmen pro Jahr) mit 246 laufenden und 59 neuen Massnahmen (Stand 2011) bei Weitem nicht. Es ist deshalb zweckmässig und der Sache dienlich, wenn die Gemeinden der Bezirke Andelfingen und Winterthur einen gemeinsamen Kindes- und Erwachsenenkreis über die Bezirksgrenzen hinaus bilden, um damit eine wirtschaftliche und fachlich bestmögliche Aufgabenerfüllung durch die KESB zu ermöglichen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

- I. Die Stadt Zürich bildet einen Kindes- und Erwachsenenschutzkreis.
- II. Je einen gemeinsamen Kindes- und Erwachsenenschutzkreis bilden die folgenden Gemeinden:
 - A. *Gemeinden im Bezirk Affoltern*
Aeugst a. A., Affoltern a. A., Bonstetten, Hausen a. A., Hedingen, Kappel a. A., Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten, Obfelden, Ottenbach, Rifferswil, Stallikon, Wettswil a. A.;
 - B. *Gemeinden im Bezirk Bülach*
B.1. Bachenbülach, Bülach, Eglisau, Embrach, Freienstein-Teufen, Glattfelden, Hochfelden, Höri, Hüntwangen, Lufingen, Oberembrach, Rafz, Rorbas, Wasterkingen, Wil, Winkel;
B.2. Bassersdorf, Dietlikon, Kloten, Nürensdorf, Opfikon, Wallisellen;

C. Gemeinden im Bezirk Dielsdorf

Bachs, Boppelsen, Buchs, Dällikon, Dänikon, Dielsdorf, Hüttikon, Neerach, Niderglatt, Niederhasli, Niederweningen, Oberglatt, Oberweningen, Otelfingen, Regensberg, Regensdorf, Rümlang, Schleinikon, Schöfflisdorf, Stadel, Steinmaur, Weiach;

D. Gemeinden im Bezirk Dietikon

Aesch, Birmensdorf, Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil a. d. L., Schlieren, Uitikon, Unterengstringen, Urdorf, Weiningen;

E. Gemeinden im Bezirk Hinwil

Bäretswil, Bubikon, Dürnten, Fischenthal, Gossau, Grünigen, Hinwil, Rüti, Seegräben, Wald, Wetzikon;

F. Gemeinden im Bezirk Horgen

Adliswil, Hirzel, Horgen, Hütten, Kilchberg, Langnau a. A., Oberrieden, Richterswil, Rüschlikon, Schönenberg, Thalwil, Wädenswil;

G. Gemeinden im Bezirk Meilen

Erlenbach, Herrliberg, Hombrechtikon, Küsnacht, Männedorf, Meilen, Oetwil a. S., Stäfa, Uetikon a. S., Zollikon, Zumikon;

H. Gemeinden im Bezirk Pfäffikon

Bauma, Fehraltorf, Hittnau, Illnau-Effretikon, Kyburg, Lindau, Pfäffikon, Russikon, Sternenberg, Weisslingen, Wila, Wildberg;

I. Gemeinden im Bezirk Uster

I.1. Egg, Greifensee, Mönchaltorf, Schwerzenbach, Volketswil, Uster;
I.2. Dübendorf, Fällanden, Maur, Wangen-Brüttisellen;

J. Gemeinden in den Bezirken Winterthur und Andelfingen

Altikon, Bertschikon, Brütten, Dägerlen, Dättlikon, Dinhard, Elgg, Ellikon a. d. Th., Elsau, Hagenbuch, Hettlingen, Hofstetten, Neftenbach, Pfungen, Rickenbach, Schlatt, Seuzach, Turbenthal, Wiesendangen, Winterthur, Zell,

Adlikon, Andelfingen, Benken, Berg a. I., Buch a. I., Dachsen, Dorf, Feuerthalen, Flaach, Flurlingen, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Oberstammheim, Ossingen, Rheinau, Thalheim a. d. Th., Trüllikon, Truttikon, Unterstammheim, Volken, Waltalingen.

III. Gegen diesen Beschluss kann Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes erhoben werden. Sie ist innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bundesgericht einzureichen.

– 4 –

IV. Veröffentlichung von Dispositiv I–III im Amtsblatt.

V. Mitteilung an die politischen Gemeinden, die Bezirksräte sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi